

15.09.2014

## WestLotto legt Ergebnisse des beauftragten Untersuchungsberichts vor

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG hat in der von der Sozietät haas und partner, Bochum, aufgedeckten und von Fernsehen, Rundfunk und den Printmedien begleiteten „WestLotto-Affäre“ am 09.09.2014 die Ergebnisse des bei der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Auftrag gegebenen Untersuchungsberichts vorgelegt. Gegenstand der – nicht zuletzt auf Grund öffentlichen Drucks – eingeholten Compliance-Untersuchung war die Beziehung der staatlichen Lotteriegesellschaft zum Bankhaus Merck Finck & Co. OHG Privatbankiers. WestLotto wurde insoweit vorgeworfen, Lottogewinner gezielt dem Bankhaus Merck Finck & Co. zugeführt zu haben. In diesem Zusammenhang wurde die staatliche Lotteriegesellschaft auch mit Einladungen ihrer Gewinnberater zu Fußballspielen (Allianz Arena, Signal Iduna Park) konfrontiert. Zumindest der Vorwurf der systematischen Zuführung von Lottogewinnern an das Bankhaus Merck Finck & Co. hat sich nunmehr bewahrheitet. Die wesentlichen Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme stellen sich ausweislich einer Pressemitteilung von WestLotto wie folgt dar:

1. Bis in das Jahr 2013 gab es bei WestLotto eine Praxis, Hochgewinnern systematisch die Eröffnung eines Kontos bei der Privatbank Merck Finck, bis 2002 bei der damaligen Muttergesellschaft von WestLotto, der Westdeutschen Landesbank Girozentrale AÖR (WestLB), zu empfehlen.
2. Die Überprüfung ergab keinerlei Anhaltspunkte, dass im Zusammenhang mit der Gewinnerbetreuung Provisionszahlungen seitens der genannten oder anderer Kreditinstitute bzw. einzelner Mitarbeiter dieser Häuser an Mitarbeiter von WestLotto oder das Unternehmen selbst gezahlt wurden.
3. Durch die Annahme von Einladungen hat der frühere langjährige Gewinnerberater gegen die internen Regelungen zur Annahme von Zuwendungen verstoßen.

Nachdem die Rechtsanwälte der Sozietät haas und partner für von ihnen vertretene Lottogewinner vor dem Landgericht Münster Urteile gegen das Bankhaus Merck Finck & Co. wegen fehlerhafter Anlageberatung erwirkt hatten, meldeten sich zahlreiche Hochgewinner, die sämtlich parallele Sachverhalte und Vorgehensweisen schilderten. Die Rechtsanwälte von haas und partner vermuteten daher bereits vor einigen Monaten eine systematische Vorgehensweise. Vor diesem Hintergrund konfrontierten sie Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafter der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG mit dem Sachverhalt, forderten zu einer Stellungnahme auf und baten um einen persönlichen Gesprächstermin. Die Antworten, mit welchen haas und partner seitens der staatlichen Lotteriegesellschaft sowie seitens ihrer Organe abgespeist wurde, können im Lichte der nunmehrigen Pressemitteilung von WestLotto und dem der Sozietät haas und partner vorliegenden „executive summary“ des von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP gefertigten Untersuchungsberichts nur erstaunen, wie eine Gegenüberstellung offenbart (siehe nächste Seite):

**Schreiben der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG an haas und partner vom 30. Januar 2014:**

„Zunächst ist richtig zu stellen, dass der Gewinnerbetreuer von Westlotto Herrn und Frau [...] nicht, wie von Ihnen dargestellt, dazu ‚bewegt‘ hat, ihre Geldangelegenheiten fortan ausschließlich von dem Bankhaus Merck Finck & Co. OHG betreuen zu lassen. Insbesondere hat der Gewinnerbetreuer von WestLotto keinesfalls die Aussage getätigt, dass nur das Bankhaus Merck Finck & Co. OHG mit derart hohen Summen umzugehen wisse. Die Auswahl und Entscheidung für eine Bank ist **immer und ausschließlich Sache des jeweiligen Gewinners. Auf Wunsch des Gewinners** ist WestLotto **mit der Nennung eines Bankinstitutes behilflich**, die es dem Gewinner insbesondere ermöglichen soll, zur Wahrung der notwendigen Diskretion ein Konto außerhalb seines Wohn- und Bekanntenkreises zum Zwecke der Gewinnüberweisung zu eröffnen. Für derartige Zwecke **unterhält WestLotto Kontakte zu verschiedenen Bankinstituten.**“

[Hervorhebungen diesseits]

**Ausführungen in dem haas und partner vorliegenden Executive Summary:**

„Bis Juni 2013 gab es bei WestLotto eine Praxis, Hochgewinnern **systematisch** die Eröffnung eines Kontos bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (WestLB) bzw. ab 2002 bei der Privatbank Merck Finck zu empfehlen. Als staatliche Lotteriegesellschaft ist WestLotto hinsichtlich der Aussprache von geschäftlichen Empfehlungen nicht frei; solche Empfehlungen müssen vielmehr durch einen **sachlichen Grund** gerechtfertigt sein. Da ein solcher sachlicher Grund vorliegend nicht ersichtlich ist, ist die frühere Empfehlungspraxis der WestLotto als **wettbewerbswidrig** einzustufen.

Hochgewinnern wurde im Zeitraum von 2002 bis Juni 2013 seitens WestLotto im Zusammenhang mit der Frage, auf welches Konto der Gewinn überwiesen werden soll, **systematisch** die Eröffnung eines Kontos bei **Merck Finck** empfohlen.

[...]; die Praxis der systematischen Empfehlung der Kontoeröffnung bei Merck Finck war jedoch auch in **unternehmensinternen Unterlagen** zur Gewinnerbetreuung **dokumentiert**.

**Andere Kreditinstitute** wurden von dem Gewinnerbetreuer und seiner Abwesenheitsvertreter **nicht systematisch empfohlen**.

Im Juni 2013 wies die **Geschäftsführung** die in der Gewinnerbetreuung tätigen Mitarbeiter an, den Gewinnern in den Beratungsgesprächen **kein konkretes Kreditinstitut mehr zu empfehlen**, sondern lediglich abstrakte Kriterien zu nennen, anhand derer sie selbst ein geeignetes Kreditinstitut auswählen können.“

[Hervorhebungen diesseits]

Im Lichte der Ergebnisse des Untersuchungsberichtes sind die seitens der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG im Januar 2014 gegenüber den Rechtsanwälten der Sozietät haas und partner gemachten Ausführungen nicht zu erklären. Offensichtlich war der Geschäftsführung der staatlichen Lotteriegesellschaft bereits im Juni 2013 die systematische Zuführung von hohen Gewinnen an das Bankhaus Merck Finck & Co. bekannt. Denn andernfalls wäre eine Anweisung an die in der Gewinnerbetreuung tätigen Mitarbeiter dergestalt, dass Gewinnern in den Beratungsgesprächen kein konkretes Kreditinstitut mehr zu empfehlen ist, nicht erforderlich gewesen. Hätten Geschäftsleitung und Aufsichtsrat – der von haas und partner mit dem Sachverhalt konfrontierte Aufsichtsratsvorsitzende verwies auf die Stellungnahme des Vorstands – um die systematische Vermittlung von Hochgewinnern an das Bankhaus Merck Finck & Co. indes nicht gewusst, spräche dieses für ein vollumfängliches Versagen sowohl des Geschäftsleitungs- als auch des Kontrollorgans der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG. In diesem Kontext ist bezeichnend, dass die staatliche Lotteriegesellschaft und deren Organe ein von den Rechtsanwälten von haas und partner angeregtes persönliches Gespräch zur Aufklärung des Sachverhalts stets verweigerten.

In dem der Sozietät haas und partner zur Verfügung stehenden „executive summary“ ist ferner zu lesen:

„Durch die Annahme von Einladungen seitens Merck Finck hat der frühere langjährige Gewinnerbetreuer **gegen die internen Regelungen** zur Annahme von Zuwendungen **verstoßen**; staatsanwaltliche Ermittlungen zu einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des ehemaligen Gewinnerbetreuers dauern an.

[...]

Im Zusammenhang mit der systematischen Empfehlung der Kontoeröffnung bei Merck Finck erhielt der für die Gewinnerbetreuung in dem Zeitraum 2002 bis 2013 primär zuständige frühere WestLotto-Mitarbeiter **Einladungen** von Merck Finck, die er **nicht gemäß den internen Regelungen für die Annahme von Zuwendungen meldete**. Im Einzelnen handelte sich dabei insbesondere um Einladungen zu Fußballspielen (Allianz Arena, Signal Iduna Park), teilweise gemeinsam mit Familienangehörigen und einschließlich der Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten.“

[Hervorhebungen diesseits]

Danach steht fest, dass der für die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG tätige Gewinnerbetreuer aus und in Zusammenhang mit der Vermittlung von Hochgewinnern an das Bankhaus Merck Finck & Co. – in gegen die internen Richtlinien der staatlichen Lotteriegesellschaft verstoßender Weise – geldwerte Vorteile in Höhe von zumindest mehreren 100 EUR erhalten hat. Vorstand und Aufsichtsrat der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, welche von den Rechtsanwälten von haas und partner mit diesem Sachverhalt konfrontiert worden waren, äußerten sich dazu nicht. Möglicherweise erachteten sie den durch die vorgenannten Einladungen erzielten geldwerten Vorteil

im Verhältnis zu den seitens der staatlichen Lotteriegesellschaft an das Bankhaus Merck Finck & Co. vermittelten Gewinnsummen als nicht erwähnenswert. Der WDR berichtet in einer Pressemitteilung vom 09.09.2014 insoweit, dass es bei dem „wettbewerbswidrigen Vorgehen [...] um mindestens 700 Mio. Euro gegangen sein“ soll.

„Der Untersuchungsbericht in seiner Gesamtheit liegt uns nicht vor. Wir können unsere Einschätzung einzig auf Grundlage der von der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG publizierten Pressemitteilung und des uns vorliegenden ‚Executive Summary‘ der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP vornehmen. Danach stellt sich das Untersuchungsergebnis als wenig befriedigend dar. Eine systematische Zuführung von Hochgewinnern an das Bankhaus Merck Finck & Co. war in Ansehung der von den Medien recherchierten Umstände und Sachverhalte ohnehin nicht mehr zu negieren. Im Übrigen wird weit überwiegend darauf verwiesen, dass bezüglich anderweitige Vorwürfe keine Anhaltspunkte bestünden.“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Johannes Wilkmann. Sein Partner, Rechtsanwalt Dr. Thomas Durchlaub, ergänzt: „Ausweislich der uns zur Verfügung stehenden Dokumente sind die Untersuchungsergebnisse zuvorderst auf Aussagen verantwortlicher Personen beim Bankhaus Merck Finck & Co. sowie bei der Westdeutschen Lotterie GmbH & Co. OHG gestützt. Vor diesem Hintergrund darf die Frage nach der Aussagekraft des Untersuchungsberichts erlaubt sein. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft weiter verfährt.“

#### **Kontakt:**

**haas und partner**

**Dr. Thomas Durchlaub, Rechtsanwalt**

**Dr. Johannes Wilkmann, Rechtsanwalt**

exzenterhaus bochum  
Universitätsstraße 60  
44789 Bochum

Telefon: +49 234 - 33 88 9 - 0  
Telefax: +49 234 - 33 88 9 - 400  
E-Mail: [bochum@haas-und-partner.com](mailto:bochum@haas-und-partner.com)  
Internet: [www.haas-und-partner.com](http://www.haas-und-partner.com)